

### ROUTENBESCHREIBUNG

#### Tag 1 » Freitag, 2. Juli 2010: Anreise

Treffpunkt zum ersten gemeinsamen Abendessen  
*Übernachtung im Hotel in Beatenberg, Schweiz*

#### Tag 2 » Samstag, 3. Juli 2010: Beatenberg - Aosta

Wir starten in einen Traumtag durch die Berner und Walliser Alpen. Der *Grosse St. Bernhard Pass* will unter anderem bezwungen werden. Auf der Passhöhe erreichen wir die italienische Grenze. Einem köstlichen Cappuccino steht jetzt nichts mehr im Wege. Für die nächsten zwei Tage wird das *Aostatal* unsere Basis sein.

*Übernachtung im Hotel in Aosta, Italien*

#### Tag 3 » Sonntag, 4. Juli 2010: Aosta

Wie viele Dreitausender dürfen es heute sein? Wir haben die Qual der Wahl zwischen 16 Seitentälern im *Aostatal*, eines schöner als das andere. Egal ob die Einsamkeit und Stille im *Val Grisenche*, der hübsche Bergort *Notre Dame* oder das vielfältige *Val di Cogne* mit seiner 2000 Jahre alten Römerbrücke – fahrtechnisch und kulinarisch kommen wir voll auf unsere Kosten.

*Übernachtung im Hotel in Aosta, Italien*

#### Tag 4 » Montag, 5. Juli 2010: Aosta - Ivrea

Das *Valle di Locana* lockt mit seinen fantastischen Sträßchen. Selbst in den Alpen wird einem dies selten geboten: eine 60 km lange Sackgasse, an deren Ende sich die Hochgebirgslandschaft des *Gran Paradiso Nationalparks* und der *Col del Nivolet* mit seiner phantastischen Bergwelt und Streckenführung befindet. Jeder Kilometer verdient hier das Prädikat „besonders wertvoll“.

*Übernachtung im Hotel in Ivrea, Italien*

#### Tag 5 » Dienstag, 6. Juli 2010: Ivrea - Varazze

Wir verlassen unser Hotel in südlicher Richtung, durchqueren das *Po-Tal* und machen einen interessanten Abstecher zum Reishof *Colombara*. Wer hätte gedacht, dass in Norditalien bereits seit 500 Jahren Reis angebaut wird? Wir befinden uns in der Kernzone *Piemonts*, der Genießerregion Italiens. Auf den Spuren von Wein und Trüffeln durchfahren wir die Region *Asti* mit ihren feinen Weinen und sanften Hügellandschaften.

*Übernachtung im Hotel in Varazze, Italien*

#### Tag 6 » Mittwoch, 7. Juli 2010:

**Ligurische Provinzsträßchen – Kurven ohne Ende**  
Wer möchte, startet heute eine äußerst kurvenreiche und anspruchsvolle Rundtour. Dabei wechseln sich malerische Täler, Wälder und Hochebenen ab. Wir erreichen nach unzähligen Kurven wieder die Mittelmeerküste. An der Küste gibt's Gelegenheit zum Mittagessen... Nach dem Essen geht's wieder hinauf in die Berge durch enge Täler und nicht enden wollende Kurven zurück zu unserem Hotel.

*Übernachtung im Hotel in Varazze, Italien*

#### Tag 7 » Donnerstag, 8. Juli 2010: Varezze - Ivrea

Heute drehen wir zunächst eine Westschleife durch die *Alpi Maritime* bevor wir das Gebiet *Langhe*, den Inbegriff für Wein, Gourmetparadiese und fantastische Ausblicke erreichen. Es besteht die Möglichkeit die sehenswerte Trüffelmetropole *Alba* zu durchstreifen –auch bekannt durch den Stammsitz der Firma Ferrero (die mit der Piemontkirsche). Elegant umfahren wir die italienische Automobilmetropole *Turin* und erreichen unser bereits bekanntes Quartier in *Ivrea*.

*Übernachtung im Hotel in Ivrea, Italien*

#### Tag 8 » Freitag, 9. Juli 2010: Ivrea - Brissago

Raus aus dem Piemont und rein ins liebliche *Tessin*, aber vorher haben wir noch einige traumhafte Täler auf dem Programm. Rund um den *Val Grande Nationalpark* gibt es Kurven satt und ursprüngliche Landschaften erster Güte. Ein weiteres, wenig bekanntes Kleinod ist der *Lago die Orta* mit seinen pittoresken Dörfern. Wir erreichen den *Lago Maggiore* und nehmen noch einen letzten Cappuccino vor der Schweizer Grenze.

*Übernachtung im Hotel in Brissago, Schweiz*

#### Tag 9 » Samstag, 10. Juli 2010: Brissago - Parpan

Ein klassischer Alpentag mit namhaften - um nicht zu sagen berühmten - Pässen wartet auf uns: *San Bernardino, Splügen, Maloja* und *Julier* sind die Sahnestückchen des *Engadin* und *Graubündens*. Mit diesen unvergesslichen Eindrücken erreichen wir das Dörfchen *Parpan* auf 1500 m. Wir feiern unseren Abschluss bei einem urigen Hüttenabend.

*Übernachtung im Hotel in Parpan, Schweiz*

#### Tag 10 » Sonntag, 11. Juli 2010: Heimreise

Nach dem Frühstück geht's Richtung Heimat...

*Streckenänderungen vorbehalten*

## Leistungen:

- » Begleitung und Organisation während der Tour durch erfahrene Motorradspezialisten des ADAC
- » Geführte Motorradtour durch die Alpen
- » 9 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Bad inkl. Frühstück und Halbpension (Abendessen; ohne Getränke) in 3-4 Sterne Hotels

**€ 1060,- pro Person**  
**EZ-Zuschlag: € 160,- pro Person**

Anmeldung anbei...



# ANMELDUNG



Bitte bis spätestens 20. April 2010 per Fax (0 71 42 95 65 44)  
oder per Post an: Destination / CEPA GmbH, Im Schloss, 74379 Ingersheim

## Motorradtour durch die italienischen Westalpen Aosta, Piemont, Ligurien, Riviera vom 2. – 11. Juli 2010

|                |              |
|----------------|--------------|
| Name:          | Geb.Datum:   |
| Vorname:       | Tel. privat: |
| Strasse:       | Tel. gesch.: |
| PLZ, Ort:      | Fax:         |
| Email-Adresse: |              |

Diese Anmeldung gilt verbindlich für \_\_\_\_\_ Erwachsene(n):

| Name, Vorname | Strasse | PLZ, Ort |
|---------------|---------|----------|
| 1.            |         |          |
| 2.            |         |          |

### Leistungen:

- Begleitung und Organisation während der Tour durch erfahrene Motorradspezialisten des ADAC
- Geführte Motorradtour durch die Alpen
- 9 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Bad inkl. Frühstück und Halbpension (Abendessen; ohne Getränke) in 3 – 4 Sterne Hotels

| Preis  | Anzahl           | Gesamt |
|--|------------------|--------|
| *Doppelzimmer: EUR 1060,-  | _____ Person(en) | EUR    |
| Einzelzimmer – Zuschlag: EUR 160,-                                       | _____ Person(en) | EUR    |
| Falls kein EZ mehr verfügbar, automatische Unterkunft im ½ Doppelzimmer! |                  | EUR    |

Der o.g. Preis gilt pro Person inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen.

\*Falls diese Anmeldung für 1 Person getätigt wird, die im ½ Doppelzimmer übernachten wird, bitte (wenn möglich und bekannt) einen anderen Teilnehmer als gewünschten Zimmernachbarn angeben.

**Wichtig:** Der Wunsch-Zimmernachbar sollte umgekehrt einen Vermerk in der Anmeldung vornehmen.

**Wunsch-Zimmernachbar:** \_\_\_\_\_

### Teilnahmebedingungen:

- Führerscheinklasse A
- Motorrad-Sicherheitskleidung
- Gültiger Reisepass
- Grüne Versicherungskarte für das Motorrad
- Unterschriebene Haftungsverzichterklärung (der Anmeldung beifügen)
- Informationen zum Fahrer und Motorrad (der Anmeldung beifügen)

Ich akzeptiere die beiliegenden AGB und Stornobedingungen der CEPA GmbH.

Mit der Bestätigung meiner Buchung durch Destination / CEPA GmbH sind 10% des Reisepreises fällig. Ich bin damit einverstanden, dass nachdem ich eine Buchungsbestätigung erhalten habe, der komplette Reisepreis direkt von meinem Konto im Lastschriftzugsverfahren abgebucht wird. Der Einzug dieses Gesamtbetrages erfolgt erst ab dem 1. Mai 2010.

|                 |               |
|-----------------|---------------|
| Kto.Nr.:        | BLZ:          |
| Kreditinstitut: | Kto.Inhaber:  |
| Ort, Datum:     | Unterschrift: |

P.S.: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung der Europäischen Reiseversicherung.

Veranstalter: Destination ist ein Geschäftsbereich der CEPA GmbH, Im Schloss, 74379 Ingersheim  
Kreissparkasse Ludwigsburg (BLZ 604 500 50) Kto.Nr.: 686 43 50 – Register Stuttgart – HRB 301652

## Informationen zum Fahrer und Motorrad Motorradtour durch die italienischen Westalpen 2. – 11. Juli 2010

|  |
|--|
| <b>Name des Fahrers:</b>   |
| <b>Alter:</b>  |
| <b>Handy-Nummer:</b>   |
| <b>Motorradtyp:</b>  |
| <b>Kennzeichen:</b>  |
| <b>CCM:</b>  |
| <b>PS:</b>   |
| <b>Kilometer pro Jahr:</b>   |
| <b>Motorraderfahrung in Jahren:</b>                                      |
| <b>Sozius:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Welche Fahrweise sollte die Gruppe haben der Du unabhängig von Deinem Motorradtyp, zugeteilt werden möchtest?**

**Zum ersten Mal dabei?** Dann mit einer ruhigeren Gruppe beginnen, der Wechsel in eine andere Gruppe ist jederzeit möglich.

**Zeit lassen beim Auswählen,** sich nicht überschätzen und an die anderen denken, denn der/die Schwächste und der/die Langsamste bestimmen das Tempo der Gruppe. Alle sollen den Spaß und die Freude bekommen, die sie erwarten.

|   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| <b>Cappuccino-Gruppe</b>  | Chopper / Cruiser Fahrweise              | <input type="checkbox"/> <b>JA</b> |
| Entspanntes Fahren: von Etappenziel zu Etappenziel mit ausreichend Zeit für Pausen.   |  |                                    |
| <b>Standard-Gruppe</b>  | Naked Bikes / Straßenmaschinen Fahrweise | <input type="checkbox"/> <b>JA</b> |
| Normales Fahren: nicht zu schnell und nicht zu langsam mit ausreichend Zeit für Pausen.   |  |                                    |
| <b>Reise-Gruppe</b>   | Tourer / Reisetourer Fahrweise           | <input type="checkbox"/> <b>JA</b> |
| Normales Fahren: Aber so viel und so weit es geht, was die Zeit und die Pausen zulassen.  |  |                                    |
| <b>Allterrain-Gruppe</b>  | Enduro / Reiseenduro Fahrweise           | <input type="checkbox"/> <b>JA</b> |
| Zügiges Fahren: auch mal abseits von normalen Routen (Schotterpisten, Kopfsteinpflaster)<br>Je abwechslungsreicher um so besser |  |                                    |
| <b>Sport-Gruppe</b>   | Sportbike Fahrweise                      | <input type="checkbox"/> <b>JA</b> |
| Sportliches Fahren: mit Gleichgesinnten auf guten Straßen kein Rasen und Heizen.  |  |                                    |

**Bitte unterschreiben und der Anmeldung beifügen**



per Fax an: **0 71 42 / 95 65 44**  
oder per Post an:

**Destination / CEPA GmbH  
Im Schloss  
D-74379 Ingersheim**

## **Haftungsverzichterklärung Motorradtour durch die italienischen Westalpen 2. – 11. Juli 2010**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

Ich bin mir der Gefahren des Motorradfahrens, insbesondere auch des erhöhten Risikos durch die Gruppenfahrt, vollständig bewusst. Die Teilnahme an der Tour erfolgt auf mein eigenes Risiko. Ich beherrsche das Sichere fahren auf dem Motorrad auch in engen Kehren und auf ungeteerten Etappen.

Ich erkläre durch meine Unterschrift, dass ich an der Veranstaltung auf eigene Gefahr teilnehme. Ich übernehme die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir eventuell verursachten Schäden (z.B. Personen, Sach- und Folgeschäden) und Sorge selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Reiserücktrittsversicherung, Auslandskrankenversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Ich verzichte gegenüber dem Veranstalter sowie gegenüber allen mit der Veranstaltung betrauten Reiseleitern, Helfern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen auf jegliche Ansprüche, die aus Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis während der gebuchten Veranstaltung entstehen.

Dieser Verzicht gilt auch für meine Angehörigen und unterhaltsberechtigten Personen. Dieser befreit den Veranstalter und seine Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit einem von mir verursachten oder mitverursachten Schadens geltend gemacht werden.

Ich verpflichte mich, die jeweils geltenden, landestypischen Gesetze, insbesondere Verkehrsregeln, einzuhalten. Ich erfülle alle grundsätzlichen Anforderungen der Reise, wie z.B. Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und ausreichend Fahrpraxis, sowie einem gültigen Reisepass und einer grünen Versicherungskarte für mein Motorrad.

Ich sichere zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorradschutzkleidung teilzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Integralhelm, Motorradhandschuhe sowie Motorradstiefel. Für den Fall, dass die von mir mitgebrachte Schutzkleidung diesen Forderungen nicht entspricht (z.B. Jethelm), erkläre ich ausdrücklich, dass ich den Veranstalter und seine Beauftragten von allen Regressansprüchen, die sich hieraus ergeben könnten, befreie.

Die Haftung durch vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch den Veranstalter bleibt davon unberührt.

**Datum** \_\_\_\_\_ **Unterschrift** \_\_\_\_\_

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge der CEPA GmbH

## 1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt. b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kurzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss. c) Telefonisch nimmt der Reiseveranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an den Veranstalter zurückzuleihen hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so kann der Reiseveranstalter von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Der Reiseveranstalter bestätigt dem Reisenden bei elektronischen Buchungen den Zugang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Für die Annahme wird die rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Reiseanmeldung empfohlen. e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung – außer bei Körperschäden – als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

## 2. Zahlungen

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten. b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises zu zahlen. c) Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen, – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 11. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

## 3. Leistungen

a) Prospekt und Katalogangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3.c) ist zu beachten. c) Zusätzliche Versicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf Ziffer 1.a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

## 4. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafeneroder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten, Abgabenteil und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt. b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären. c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

## 6. Rücktritt des Kunden

a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen: Erfolgt der Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 % des Gesamtreisepreises, erfolgt der Rücktritt vom 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 15 % des Gesamtreisepreises, bei Rücktritt vom 29. bis 08. Tag vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises, bei Rücktritt vom 07. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtreisepreises und am Tag des Reisebeginns fallen 90% Gesamtreisepreises als Stornokosten an. b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen. c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

## 7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsentgelt von 15 Euro verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

## 8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. b) Der Reisende und der Dritte halten dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis. c) Der Reisende und der Dritte halten dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 15 Euro, wobei es dem Reisenden und dem Dritten ausdrücklich gestattet ist, einen niedrigeren oder keinen Mehraufwand nachzuweisen.

## 9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstellung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstellung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseleiternehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

## 11. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 11.a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 11.c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

## 12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, heillohliche Anordnungen (Entzug der Landerechte, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages. b) Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

## 13. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. b) Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemangel beim Reiseleiter, oder falls dieser nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefonnummern und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 des BGB finden entsprechende Anwendung. c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für ertrachtete oder zu Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen. f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## 14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 10. und 13. wird Bezug genommen.

## 15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bb) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.e) dieser Bedingungen zu beachten. d) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfalloder Reisegepäckversicherung empfohlen.

## 16. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16.a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren. c) Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. d) Im übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

## 17. Pass, Visum und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

Der Reiseveranstalter weist auf Pass, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseziel für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat. c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

## 18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

## 19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.